

**DIE LEGES ANNALES DER RÖMISCHEN
REPUBLIK, NEBST ZWEI ANHÄNGEN: I. DIE
FÜNFJÄHRIGE AMTSZEIT DER CENSOREN. II.
DIE DEM OCTAVIAN 43 VOR SEINER WAHL
ZUM CONSUL ERTHEILTEN
AUSSERORDENTLICHEN EHREN. DIE
ORNAMENTA CONSULARIA U. S. W.**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649770366

Die Leges Annales der Römischen Republik, Nebst Zwei Anhängen: I. Die Fünfjährige Amtszeit der Censoren. II. Die dem Octavian 43 vor seiner Wahl zum Consul Ertheilten Ausserordentlichen Ehren. Die Ornamenta Consularia u. s. w. by Karl Nipperdey

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

KARL NIPPERDEY

**DIE LEGES ANNALES DER RÖMISCHEN
REPUBLIK, NEBST ZWEI ANHÄNGEN: I. DIE
FÜNFJÄHRIGE AMTSZEIT DER CENSOREN. II.
DIE DEM OCTAVIAN 43 VOR SEINER WAHL
ZUM CONSUL ERTHEILTEN
AUSSERORDENTLICHEN EHREN. DIE
ORNAMENTA CONSULARIA U. S. W.**

DIE
LEGES ANNALES

DER
RÖMISCHEN REPUBLIK

NEBST ZWEI ANHÄNGEN

- I. DIE FÜNFJÄHRIGE AMTSZEIT DER CENSOREN
II. DIE DEM OCTAVIAN 43 VOR SEINER WAHL ZUM CONSUL ERTHEILTEN
AUSSERORDENTLICHEN EHREN. DIE ORNAMENTA CONSULARIA u. s. w.,
DAS SENTENTIAM DICERE UND ALLEGI INTER CONSULARES u. s. w.

VON

KARL NIPPERDEY

ORDENTLICHEM MITGLIED DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN GESELLSCHAFT
DER WISSENSCHAFTEN.

Des V. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der Königl.
Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

N^o I.

ml
LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1865.

DIE
LEGES ANNALES
DER
RÖMISCHEN REPUBLIK

NEBST ZWEI ANHÄNGEN

- I. DIE FÜNFJÄHRIGE AMTSZEIT DER CENSOREN
II. DIE DEM OCTAVIAN 43 VOR SEINER WAHL ZUM CONSUL ERTHEILTEN
AUSSERORDENTLICHEN EHREN. DIE ORNAMENTA CONSULARIA u. s. w.,
DAS SENTENTIAM DICERE UND ALLEGI INTER CONSULARES u. s. w.

VON

KARL NIPPERDEY.

Die leges annales der römischen Republik.

Dass die Geburt des Dictators Cäsar dem Monat Juli seinen Namen gegeben hat, ist durch viele Zeugnisse, und dass sein Geburtstag der zwölfte Juli war, durch die Kalender von Antium und Amiternum, sowie Macrobius Sat. I. 42, 34 festgestellt. Für ebenso sicher hielt man bis in die neuste Zeit, dass sein Geburtsjahr 100 v. Ch. sei. Denn der in solchen Dingen bewährte und durch den grössten Reichthum an Urkunden unterstützte Sueton sagt von ihm Jul. 88 *Periit sexto et quinquagesimo aetatis anno*, Appian b. c. II. 449 *ἐτελείησεν ἔτος ἄγων ἕκτον ἐπὶ πενήμορτα*; und nur eine Bestätigung kann in der ungenauen Angabe des Plutarch Caes. 69 gefunden werden *Θνήσκει δὲ Καίσαρ τὰ μὲν πάντα γεγονώς ἔτη πενήμορτα καὶ ἕξ*: endlich berichtet Vellejus I. 44, 2 über ihn *cum habuisset fere XVIII annos eo tempore, quo Sulla rerum potitus est*. Trotzdem behauptet Mommsen in seiner römischen Geschichte III. S. 15 Anm. der dritten Auflage, diese Zeugnisse gingen sämmtlich auf eine Quelle zurück, welche die Geburt Cäsars fälschlich zwei Jahre zu spät gesetzt habe. Dasselbe Urtheil musste er noch über Cäsars eigne Äusserung fällen, welche Sueton Jul. 7 aus seiner Quästur berichtet: *quasi pertaenus ignaviam suam, quod nihil dum a se memorabile actum esset in aetate, qua iam Alexander orbem terrarum subegisset*. Denn dass Cäsar die Quästur vom fünften December 69 bis dahin 68 bekleidete, ergibt sich sicher aus Sueton Jul. 8: *Decedens ergo ante tempus colonias Latinas de petenda civitate agitantes adiit, et ad audendum aliquid concitasset, nisi consules conscriptas in Ciliciam legiones paulisper ob id ipsum retinuissent*. Denn Cilicien war dem Consul des Jahres 68 Q. Marcus Rex mit drei neuen Legionen für 67 ertheilt (Dio XXXVI. 47. 19 [45. 17]. Sall. H. V. 42 Kr., 14 D.); und dass Cäsar in seinem Amtsjahr, nicht als Proquästor, Hispanien verliess, zeigen Suetons Worte *ante tempus*. Nun

starb Alexander bekanntlich im 33sten Jahre; und jener Vergleich, welchen Cäsar zwischen seinem Alter und dem des Alexander anstellte, ist durchaus passend, wenn er am 12ten Juli 68 das 33ste Lebensjahr begann, abgeschmackt dagegen, wenn er zur Zeit jener Äusserung schon zwei Jahre älter war als der sterbende Alexander. Wenn sich Mommsen für seine Ansicht auf Münzen Cäsars beruft, welche die Zahl LII tragen und damit allerdings so gut wie gewiss Cäsars Lebensjahre bezeichnen, so ist nicht abzusehn, weshalb dieselben zwischen dem 12ten Juli 50 und demselben Datum des Jahrs 49 v. Ch. und nicht zwischen denselben Tagen der Jahre 48 und 47 geschlagen sein sollen; da sie sich sämmtlich in Schätzen gefunden haben, von denen keiner vor 43 v. Ch. vergraben ist (Mommsen Geschichte des römischen Münzwesens S. 650 und 416). Dagegen hat Mommsen wohl gethan nicht das Zeugniß Eutrops zu benutzen, obwohl dasselbe ganz mit seiner Annahme übereinstimmt, indem Eutrop VI. 24 (19) den Cäsar in der Schlacht bei Munda bezeichnet als *natus annos sex et quinquaginta*: denn diesem Zeugnisse würde Niemand den oben angeführten gegenüber irgend ein Gewicht beilegen. Sein eigentlicher Grund ist eine schon von Manutius *de legibus* c. 6 (im Thes. Graev. II. 1045) berührte, von Becker Handbuch der römischen Alterthümer II. 2 S. 24 Anm. 40 näher dargelegte, aber nicht gelöste Schwierigkeit, 'dass', wie Mommsen sagt, 'Cäsar 65 v. Ch. die Ädilität, 62 die Prätur, 59 das Consulat bekleidet hat und jene Ämter nach den Annalgesetzen frühestens im 37sten, 40sten und 43sten Lebensjahre bekleidet werden durften'. Denn an eine Dispensation, auf welche Möglichkeit Becker hindeutet, ist bei dem Schweigen aller Quellen, namentlich Suetons, um so weniger zu denken, da dieselbe schon für die Ädilität, als Cäsars Einfluss noch sehr gering war, hätte stattfinden müssen. Aber ist man denn jener Bestimmungen der *leges annales* wirklich so gewiss? Gewiss ist, dass damals die Quästur nicht vor dem 30sten Lebensjahre bekleidet werden durfte; und ich war also vollkommen berechtigt im Rheinischen Museum XX. 289 aus diesem Grunde die Angabe eines, überdies unzuverlässigen Schriftstellers über das Geburtsjahr des Redners Calius zu verwerfen. Jene Bestimmungen aber über die Ädilität, die Prätur und das Consulat haben Manutius und seine Nachfolger aus mehreren Stellen Ciceros geschlossen, von denen eine aus anderen, von dieser Frage unabhängigen Gründen entschieden verderbt ist, die meisten schon lange mit Recht anders erklärt

sind und eine, welche scheinbar am deutlichsten für die herrschende Annahme spricht, meiner Meinung nach ebenfalls anders aufgefasst werden muss. Wenn aber auch Jemand meine Auffassung dieser Stelle nicht für möglich halten sollte, so müsste er doch zugeben, dass die Änderung einer Zahl in dieser Stelle weit wahrscheinlicher wäre als die Verwerfung der gewichtigsten Zeugnisse über Cäsars Geburt und Ämter. Eine erneute Prüfung wird zeigen, dass alle übrigen Nachrichten, soweit sie an und für sich glaubwürdig sind, mit denen über Cäsar im besten Einklang stehn und dass es nicht einer Verwerfung der Nachrichten über Cäsar, sondern einer Modification der bisherigen Ansichten über die *leges annales* bedarf. Man hat bei der Untersuchung dieses Gegenstandes bisher Manches übersehn, weil man die uns erhaltenen Nachrichten über die Amtscarriere einzelner Personen ungebührlich wenig berücksichtigt hat. Wo ich in dieser Beziehung nicht allgemein Bekanntes erwähne oder selbst die Zeugnisse anführe, verweise ich ein für alle Mal auf die Consularfasten und Drumanns Lebensbeschreibungen der betreffenden Personen. Auf die unbegründeten Hypothesen des Pighius, welche noch jetzt Manche als ausgemachte Dinge nachschreiben und auch Drumann im Anfang seines Werks öfter nachgeschrieben hat, habe ich mich nicht verlassen.

Es wird uns aus der Zeit der römischen Republik nur ein vom Volke beschlossenes Gesetz ausdrücklich erwähnt, welches eine eigentliche *lex annalis* oder *annaria* war, d. h. sich ausschliesslich mit dem für die Ämter erforderlichen Alter (wovon jedoch die Reihenfolge und die Intervalle derselben untrennbar sind) beschäftigte, die *lex Villia* vom Jahre 180 v. Ch. Dass noch ein anderes Gesetz dieser Art beantragt war, berichtet uns Cicero *de orat.* II, 65, 261: *ut olim Rusca cum legem ferret annalem, dissuasor M. Servilius Dic mihi, inquit, M. Pinari, num, si contra te dixerō, mihi male dicturus es, ut ceteris fecisti? Ut sementem feceris, ita metes, inquit.* Ein M. Pinarius Posca wird bei Livius XL, 18, 2, 25, 8, 34, 12 als Prätor im Jahre 181 v. Ch. erwähnt; und es kann nicht zweifelhaft sein, dass von beiden Schriftstellern derselbe Name gesetzt und Personen derselben Familie gemeint sind. Glandorp im Onomasticon S. 679 hat es als möglich hingestellt und Wex im Rhein. Museum III, 283 hat mit Bestimmtheit behauptet, dass beide eine Person gemeint hätten. Die Bedenken gegen diese Ansicht sind trefend von Becker a. a. O. S. 20 Anm. 32 dargelegt: sie nöthigt zu der durch Nichts

gerechtfertigten Annahme, dass entweder Livius in seinen Äusserungen über die *lex Villia* oder Cicero geirrt haben. Beides wird vermieden, wenn wir mit Becker der Ansicht des Pighius folgen, dass das Gesetz, welches Cicero erwähnt, von einem andern M. Pinarius Rusca oder Posca als dem von Livius genannten nach der *lex Villia* beantragt sei, nur dass Pighius es ganz willkürlich in das Jahr 431 v. Ch. gesetzt hat. Denn über die Zeit dieses Antrags ergibt sich aus dem, was Livius über die *lex Villia* berichtet, dass sie nämlich die erste *lex annalis* war, welche eingebracht wurde, in Folge wovon die *Villii* den Beinamen *Annales* erhielten (wodurch deutlich auch das Durchgehen der *lex Villia* erwiesen ist), und der angeführten Stelle Ciceros nur so viel, dass er nach der *lex Villia* und ziemlich lange (*ut olim*, sagt Cicero) vor 94 v. Ch. gestellt ist, in welchem Jahre Cicero den Dialog *de oratore* halten lässt. Wex beruft sich zur Bestätigung seiner Ansicht darauf, dass auch der Gegner jenes M. Pinarius bei Cicero sich in dem von Livius XL. 27, 4 als *tribunus militum* im Jahre 180 v. Ch. erwähnten M. Servilius wiedererkennen lasse; noch passender, da es ein Mann von grösserem Ansehen war, hätte er hinweisen können auf M. Servilius Pulex Geminus, *magister equitum* 203, Consul 202 v. Ch., welcher nach Livius XLV. 36, 9 im Jahre 167 v. Ch. für den Triumph des Ämilius Paullus sprach, wiewohl ein Beweis so wenig in diesem als jenem Umstande gefunden werden kann. Denn abgesehen davon, dass der bei Cicero erwähnte M. Servilius nicht nothwendig einer dieser beiden zu sein braucht, konnte ein Sohn des M. Pinarius, welcher 184 v. Ch. Prätor war, recht wohl unmittelbar oder länger nach 167 v. Ch. Volktribun sein und sowohl M. Servilius, Consul 202 v. Ch., als der gleichnamige *tribunus militum* des Jahres 180, wahrscheinlich ein Sohn jenes und derselbe mit dem nach Livius XLIII. 44 (43), 43 im Jahre 170 v. Ch. zum Pontifex gewählten, ihm bei der von Cicero erwähnten Rogation entgegentreten. Ob diese angenommen oder verworfen ist, muss bei dem Mangel anderer Nachrichten dahingestellt bleiben. Nächstdem wissen wir, dass der Dictator Sulla 81 v. Ch. Bestimmungen der erwähnten Art traf, höchst wahrscheinlich in einem allgemeineren Gesetze *de magistratibus*. Das Gesetz des Cn. Pompejus *de iure magistratum* vom Jahre 52 v. Ch. (Suet. Jul. 28) scheint nichts Neues in dieser Hinsicht enthalten zu haben. Überhaupt findet sich seit Sulla bis zum Ende der Republik keine Spur von Veränderungen in den *leges annales*. Dass Zeiten der Willkühr, wie die

der Herrschaft der Marianer, des Cäsar und der Triumvirn, bei der Bestimmung des Gesetzmässigen nicht maassgebend sein können, versteht sich von selbst. Obwohl es nun möglich ist, dass es noch andere Gesetze über das zu den Ämtern erforderliche Alter während der Republik gegeben hat als die *lex Villia* und die *lex Cornelia de magistratibus*, so genügt doch schon die *lex Villia* allein, um den von Cicero und Ovid gebrauchten Plural *leges annales* zu erklären. Cicero sagt Phil. V. 17, §7 *Legibus enim annalibus cum grandiore aetate ad consulatum constituebant, adulescentiae temeritatem verebantur: C. Caesar ineunte aetate docuit ab excellenti eximiaque virtute progressum aetatis expectari non oportere. Itaque maiores nostri, veteres illi admodum antiqui, leges annales non habebant; quas multis post annis attulit ambitio, ut gradus essent petitionis aequales.*¹⁾ *Ita saepe magna indoles virtutis, priusquam rei publicae prodesse potuisset, extincta est. At vero apud antiquos Rulli, Decii, Corvini multaque alii, recentiore autem memoria superior Africanus, T. Flamininus admodum adulescentis consulis facti tantas res gesserunt, ut populi Romani imperium auzerint, nomen ornarint. Quid? Macedo Alexander, cum ab ineunte aetate res maximas gerere coepisset, nonne tertio et tricesimo anno mortem obiit? quae est aetas nostris legibus decem annis minor quam consularis.* Bei Ovid, wo weniger genau dies mit unter den Beweisen angeführt wird, dass in ältester Zeit das Alter besonders geehrt sei, heisst es Fast. V. 65 *fnitaque certis Legibus est aetas, unde petatur honos.* An beiden Stellen konnte der Plural sehr wohl von den mehrfachen Bestimmungen eines Gesetzes gebraucht werden, wie aus zahlreichen Beispielen bekannt ist;

1) Die Überlieferung ist *ut gradus essent petitionis inter aequales*. Dies könnte nur heissen, Personen gleichen Alters sollten sich zu verschiedenen Zeiten um dieselben Ämter bewerben. Die *leges annales* machten ja aber die Bewerbung grade von dem gleichen Alter abhängig und hinderten es, dass sehr junge Leute zu Ämtern kamen, welche gewöhnlich erst ältere erreichten. Zwei Änderungen, auf welche man verfallen könnte: *ne gradus essent petitionis inter aequales* oder *ne gradus essent petitionis inaequales*, sind verkehrt. Denn vor den *leges annales* bestanden gar keine Stufen der Bewerbung, sondern es herrschte vollständige Willkühr, und dass von Personen gleichen Alters sich die einen früher, die andern später um dasselbe Amt bewarben, wurde durch die *leges annales* nicht ausgeschlossen, sondern war durch die persönlichen Verhältnisse notwendig bedingt. Das *inter* ist von einem Unverständigen interpoliert. Es sollten gleichmässige Stufen der Bewerbung vorhanden sein, d. h. gewisse Stufen sollte Jeder bei der Amtscarriere durchmachen müssen; es sollte Niemand, wie früher, ohne Weiteres gleich zum Consulat gelangen können. Dies war Tendenz der *ambitio*, weil die grosse Zahl nicht von Einzelnen so sehr auffällig überholt sein wollte.